

## **Kapitel 9**

### **Rechts - und Kostenfragen**

|  |      |
|--|------|
| 1. Pflegegeld .....  | 9-1  |
| 2. Heranziehung zu den Kosten .....                              | 9-2  |
| 3. Kindergeld .....  | 9-3  |
| 4. Elterngeld und Elternzeit .....                               | 9-3  |
| 5. Angelegenheiten des täglichen Lebens .....                    | 9-4  |
| 6. Schutzvorschriften für Pflegekinder .....                     | 9-5  |
| 7. Umgangsrecht .....  | 9-5  |
| 8. Antragsrechte der Pflegeeltern .....                          | 9-6  |
| 9. Altersvorsorge .....  | 9-6  |
| 10. Haftpflicht .....  | 9-7  |
| 11. Unfallversicherung .....                                     | 9-8  |
| 12. Verfahrenspfleger .....                                      | 9-8  |
| 13. Führungszeugnis .....  | 9-9  |
| 14. Vermittlung von Pflegekindern ins bzw. aus dem Ausland ..... | 9-9  |
| Anlagen .....  | 9-13 |

## Kapitel 9

### Rechts- und Kostenfragen

#### 1. Pflegegeld

Vollzeitpflege ist eine Leistung der Hilfe zur Erziehung, zu deren Kosten der junge Mensch selbst bzw. der oder die Personensorgeberechtigte(n) gemäß § 91 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 SGB VIII herangezogen werden können, es sei denn, Ziel und Zweck der Leistung würden dadurch gefährdet (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).

#### Pflegegeld

Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist der notwendige Unterhalt des Kindes bzw. des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten zur Erziehung, die von der Pflegeperson geleistet wird. Im Falle eines erhöhten erzieherischen Bedarfs kann es vor allem bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern bzw. Jugendlichen im Einzelfall angezeigt sein, auch andere Leistungen und gegebenenfalls ein erhöhtes Pflegegeld zu gewähren.

Das sogenannte Pflegegeld sollte in einem monatlichen, pauschalierten Betrag und nach Altersstufen gestaffelt abgegolten werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die seit dem 01.01.2009 geltenden „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, ursprünglich vom 12. März 1991, geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 1995, verwiesen.<sup>1</sup>

Um Ungerechtigkeiten bei der Gewährung von Pflegegeld weitgehend zu vermeiden, soll sich gemäß § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII die Höhe der zu gewährenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

#### Pflegegeld bei Verwandtenpflege

Unter den Voraussetzungen der Hilfestellung sind die Kosten der Erziehung auch für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten leben, neben dem notwendigen Unterhalt für das Kind oder den Jugendlichen zu tragen.<sup>2</sup>

#### Pflegegeld für Verwandte

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung darf nicht deshalb versagt werden, weil Verwandte oder familiär Unterhaltsverpflichtete bereit sind, die Betreuung zu übernehmen (§ 27 Abs. 2a SGB VIII). Ist eine Pflegeperson zivilrechtlich unterhaltsverpflichtet, kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

<sup>1</sup> vgl. Empfehlungen im Anhang

<sup>2</sup> siehe hierzu auch Kapitel 6: Besonderheiten in der Verwandtenpflege

Die Kürzung des Pflegegelds ist nach Auffassung des Landesjugendamts in der Regel jedoch nicht sachgerecht.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass Großeltern zum Beispiel ihre Unterhaltspflicht auch nicht-monetär durch die Erbringung von Pflegeleistungen abgelten können<sup>1</sup>, können sie nicht zur Pflege ihres Enkels gezwungen werden.

## 2. Heranziehung zu den Kosten<sup>2</sup>

### Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung im Wege der Vollzeitpflege gewährt, müssen das Kind oder der Jugendliche, sein Ehegatte oder Lebenspartner und die Eltern bzw. ein Elternteil grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten (§§ 91 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6, 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 93 und 94 SGB VIII). Nach Prüfung der besonderen Voraussetzungen im Einzelfall kann das Jugendamt darauf verzichten, einen Kostenbeitrag einzufordern, wenn sich daraus eine besondere Härte ergeben würde, der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stünde, oder vor allem wenn sonst Ziel und Zweck der Unterbringung in der Pflegestelle gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).

Vorrangig muss das Kind oder der Jugendliche unabhängig von seinem Vermögen aufgrund seines Einkommens zur Deckung der Kosten beitragen (§§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII). Die Höhe des eigenen Einkommens, das für die Festsetzung eines Kostenbeitrags eingesetzt wird, berechnet sich nach den Vorschriften des § 93 SGB VIII. In der Regel wird hier auch festgelegt werden müssen, in welchem Umfang dem Kind oder Jugendlichen freie Verfügung über dieses Einkommen belassen werden muss, um auch weiterhin die wichtige Bereitschaft zu erhalten, Einkommen zu erzielen. Bleiben danach die Kosten der Jugendhilfe dennoch ungedeckt, werden nachrangig auch die Eltern in die Pflicht genommen (§ 92 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 94 Abs. 1 SGB VIII).

Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen nicht höher sein als die tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten. Werden Leistungen in Vollzeitpflege erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für das Kind oder den Jugendlichen, muss dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergelds zahlen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII). Tut er dies nicht, kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen Kindergeldbetrag durch Anmeldung eines Erstattungsanspruchs nach dem Einkommensteuerrecht zur Deckung der Jugendhilfekosten in Anspruch nehmen.

Haben neben dem untergebrachten Kind weitere Kinder einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen, wird der Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 94 Abs. 2 SGB VIII und § 4 der Kostenbeitragsverordnung entsprechend reduziert.

<sup>1</sup> vgl. BVG-Urteil vom 12.9.96, NDV 97, S. 80; 4.9.97, NDV 98, S. 30; BayVGH v. 23.4.98

<sup>2</sup> siehe hierzu auch „Empfehlungen zur Anwendung der §§ 91 bis 95 SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendamts (München, 2009)

Die Festsetzung eines Kostenbeitrags durch Leistungsbescheid stellt einen öffentlich-rechtlichen Vorgang im Sinne eines Verwaltungsakts gemäß § 31 SGB X i. V. m. § 35 BayVwVG dar, der in seiner Gänze vom Verwaltungsgericht nachgeprüft werden kann.

Lebten die Eltern vor dem Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder Jugendlichen zusammen, ist dennoch davon auszugehen, dass ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern oder einem Elternteil besteht. Dieser Unterhaltsanspruch kann durch schriftliche Anzeige auf den öffentlichen Jugendhilfeträger übergeleitet werden (§ 95 Abs. 1 SGB VIII). Obergrenze des Übergangs sind auch hier die tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten. Ein etwa verbleibender Restanspruch auf Unterhalt steht dem Kind oder Jugendlichen selbst zu und muss als Einkommen bei der Berechnung des Kostenbeitrags Berücksichtigung finden.

Oftmals werden neben der Jugendhilfeleistung andere Leistungen gewährt, die dem gleichen Zweck dienen (z. B. Waisenversorgung, anteiliges Kindergeld, Zuschläge zum Kindergeld oder berufsausbildungsfördernde Leistungen). Diese sogenannten zweckidentischen Leistungen werden zusätzlich zum errechneten Kostenbeitrag zur Deckung der gesamten Jugendhilfekosten verwendet. Um eine doppelte Berücksichtigung auszuschließen, dürfen diese Leistungen dabei nicht gleichzeitig in die Einkommensfeststellung mit einfließen (§ 93 Abs. 1 SGB VIII).

### 3. Kindergeld

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrags, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrags, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

### Kindergeld

Soweit Arbeitsverwaltungen oder Familienkassen von den Pflegeeltern den Nachweis darüber verlangen, dass sie kindergeldberechtigt sind (auch dann, wenn Besuchskontakte des Kindes zu seinen leiblichen Eltern bestehen), kann vom Jugendamt eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.<sup>1</sup>

### 4. Elterngeld und Elternzeit

Seit dem 01.01.2007 gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Mit diesem Gesetz wird das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst. Im ersten Abschnitt (§§ 1 bis 14) werden die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld geregelt. Der zweite Teil (§§ 15 bis 22) widmet sich der Elternzeit und beinhaltet arbeitsrechtliche Regelun-

<sup>1</sup> vgl. Musterformular „Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes“ in der Anlage

gen zu Freistellung, Erholungsurlaub, Teilzeitarbeit und zum Kündigungsschutz.

### Elterngeld

Einen Anspruch auf Elterngeld – wie nach den Vorgängervorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes – haben Pflegeeltern nach der neuen Rechtslage nur noch für Pflegekinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden, nicht mehr für Pflegekinder im Sinne des § 33 SGB VIII.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder durch ihren Tod ihr Kind nicht betreuen können; dann haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 4 BEEG).

### Elternzeit

Pflegepersonen, die gleichzeitig Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit einem Kind in ihrem Haushalt leben, das sie in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aufgenommen haben und es betreuen und erziehen.

Die Elternzeit kann innerhalb von 2 Jahren beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Wird die Elternzeit nicht innerhalb dieser 2 Jahre (es gilt der Beginn des Pflegeverhältnisses und nicht die Geburt des Pflegekindes) beantragt, verfällt das Recht auf Elternzeit.

Bei Pflegekindern ist die maximal dreijährige Elternzeit nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt.

## 5. Angelegenheiten des täglichen Lebens

### Angelegenheiten des täglichen Lebens

Bis zum 30.06.1998 wurde die Wahrnehmung von sorgerechtlichen Angelegenheiten durch Pflegeeltern in § 38 SGB VIII geregelt. Durch die Kindschaftsrechtsreform wurde diese Regelung ins Familienrecht übernommen. Pflegeeltern sind nun gemäß § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten, außer wenn diese etwas anderes erklären oder ein anderer Beschluss des Familiengerichts vorliegt. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB solche, „die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“

Da die Angelegenheiten des täglichen Lebens dort nicht näher spezifiziert werden, sollten diese in der Pflegevereinbarung<sup>1</sup>, die nach Art. 41 AGSG abzuschließen ist, näher ausgeführt werden. Außerdem sollte der Inhaber der elterlichen Sorge im Rahmen der Hilfeplanerstellung und -fortschreibung darauf hingewiesen werden, dass er nach § 1688 Abs. 3 BGB das Recht hat, die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern einzu-

<sup>1</sup> siehe Musterformulare „Pflegevereinbarung“ und „Vollmacht“ in Kapitel 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege (Anlagen)

schränken bzw. festzulegen, welche Entscheidungen er selbst auch weiterhin treffen möchte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Pflegeeltern zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags mit angemessenen Entscheidungs- und Handlungskompetenzen ausgestattet sein sollten.

Grundsatzentscheidungen von erheblicher Tragweite obliegen weiterhin den Personensorgeberechtigten.<sup>1</sup>

Im Zweifels- bzw. Konfliktfall soll das Jugendamt als Vermittler eingeschaltet werden (§ 38 SGB VIII).

## 6. Schutzvorschriften für Pflegekinder

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend Pflegestellen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und Art. 37 AGSG vor Ort überprüfen. Die Pflegepersonen sind auf ihre Mitteilungspflichten über wichtige Ereignisse gegenüber dem Jugendamt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 44 Abs. 4 SGB VIII (bei erlaubnispflichtiger Familienpflege) und Art. 37 AGSG hinzuweisen.

**Schutzvorschriften**

Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere:

- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel der Pflegefamilie,
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Pflegefamilie (z. B. durch Geburt oder Adoption eines Kindes; Tod einer Person, zu der das Pflegekind enge Beziehungen hat, etc.),
- schwere Krankheiten in der Familie,
- bevorstehende Trennung der Pflegeeltern,
- Schulwechsel des Pflegekindes,
- Unfall oder schwere Krankheiten des Pflegekindes,
- Tod des Pflegekindes.

**Mitteilungspflichten**

Die Pflegeerlaubnis ist Ausdruck der staatlichen Fürsorge gegenüber den Kindern, die der Erziehung durch Pflegeeltern anvertraut werden. § 44 SGB VIII regelt in Verbindung mit Art. 34 bis 41 AGSG den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist dort, in welchen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Konstellationen davon ausgenommen sind.

**Pflegeerlaubnis**

Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist in der Regel eine Pflegeerlaubnis nicht erforderlich.

## 7. Umgangsrecht

Personen, die mit dem Kind über längere Zeit zusammenlebten, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Das heißt, dass neben den leiblichen Eltern, Großeltern und Geschwistern auch Stiefeltern, frühere Ehegatten eines Elternteils und frühere Pflegepersonen ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, das in einer Pflegefamilie lebt (§ 1685 Abs. 1 und 2 BGB).

**Umgangsrecht**

<sup>1</sup> vgl. § 1688 Abs. 1 BGB

Im Einzelfall wird daher in den Fällen, in denen mehrere Personen Umgang mit dem Pflegekind begehren, immer auch zu prüfen sein, wie Art und Umfang der verschiedenen Kontakte für das Pflegeverhältnis im Hinblick auf das Kindeswohl zuträglich sind.

Nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit ihrem ehemaligen Pflegekind, sofern dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

## 8. Antragsrechte der Pflegeeltern

### Antragsrechte

Die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge sowie Entscheidungen über die Herausgabe bzw. den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie fällt in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts.<sup>1</sup>

Besteht die Familienpflege für längere Zeit, haben gemäß § 1630 Abs. 3 BGB Pflegeeltern ein eigenes Antragsrecht auf Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Weiterhin steht den Pflegeeltern ein Antragsrecht auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie zu, wenn die Eltern die Herausgabe verlangen (§ 1632 Abs. 4 BGB).

Das reformierte Kindschaftsrecht stellt deutlich das Wohl des Kindes in den Vordergrund der Entscheidung. Dabei muss vor allem der kindliche Zeitbegriff berücksichtigt werden. Mit entscheidend ist auch, welche Beziehung zu den Eltern besteht (Häufigkeit und Intensität der Kontakte) und ob durch eine Herausnahme Schäden bei dem Kind zu befürchten sind. Hierbei soll das Gericht nach § 50c FGG auch die Pflegeperson in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten anhören und nach § 52 FGG auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Außerdem sollen die Beteiligten so frühzeitig wie möglich angehört und auf bestehende Beratungsangebote seitens der Jugendhilfe hingewiesen werden.

## 9. Altersvorsorge

### Altersvorsorge

Pflegepersonen verzichten häufig zugunsten der Betreuung von Pflegekindern auf eine Berufstätigkeit und sind deshalb sozialrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Der Altersvorsorge kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu.

### Anrechnung von Erziehungszeiten

Nach § 56 Abs. 1 SGB VI gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtbeiträge für die Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als bezahlt. Im Leistungsfall werden die Zeiten der Kindererziehung mit dem Durchschnittsverdienst aller Arbeiter und Angestellten bewertet.

<sup>1</sup> vgl. hierzu auch: Lakies Th.: Das Recht der Pflegekindschaft im BGB nach der Kindschaftsrechtsreform. ZfJ 4/1998, S. 129 – 172.

Diese Regelung gilt nicht nur für leibliche Eltern, sondern nach § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 SGB I auch für Pflegeeltern. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist die Pflegeperson versichert, die das Kind überwiegend erzieht.

Pflegeeltern können diese Regelung jedoch häufig nicht in Anspruch nehmen, da nur Erziehungszeiten während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes rentenrechtlich anerkannt werden. In allen Fällen, in denen ein Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Pflegefamilie aufgenommen wird, besteht keinerlei rentenrechtliche Absicherung. Deshalb ist die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zur gesetzlichen Rentenversicherung oder wahlweise die private Vorsorge, z. B. durch Abschluss einer Lebensversicherung, zu befürworten.

## Rentenbeiträge

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden – mit den laufenden Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes – zur Hälfte vom Jugendhilfeträger erstattet (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VI-II). Jedoch wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche Versicherungsart günstiger ist. Dabei ist regelhaft davon auszugehen, dass alle Formen der Alterssicherung als angemessen zu betrachten sind, die im Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) aufgeführt werden. Damit sind unter anderem alle Produkte zur Riester-Rente mit abgedeckt. Bei anderen Altersvorsorgeformen ist zu prüfen, ob die Aufwendungen dafür nach Art und Höhe angemessen sind. Den Pflegeeltern ist dringend anzuraten, sich vor dem Abschluss neuer Verträge von Fachleuten der Versicherungswirtschaft gründlich beraten zu lassen.

Einige Kommunen in Bayern unterstützen die freiwillige Altersvorsorge der Pflegeperson durch Erstattung von Beiträgen zur Altersvorsorge in Form eines erhöhten Erziehungsbeitrags für Pflegepersonen. Diese Zuwendungen sind gesondert ausgewiesen, ihre ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Pflegeperson nachzuweisen.

## 10. Haftpflicht

Pflegefamilien ist zu empfehlen, sich vor Aufnahme eines Kindes an ihre Privathaftpflichtversicherung zu wenden und darüber Auskunft zu verlangen, welche Schäden durch diese abgedeckt bzw. abgesichert sind.

## Haftpflicht

Pflegekinder sind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) bei ihren Pflegeeltern mitversichert, und zwar solange sie sich in einer Schul- oder einer sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden; dies gilt auch, wenn sie bereits volljährig sind.

Die Privathaftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur in den Fällen ein, in denen die Versicherten (Pflegeeltern und Pflegekinder) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen bleiben nach § 4 Ziff. II 2

und § 7 Ziff. 2 AHB gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsteilnehmern des gleichen Vertrags, hier also zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

### **Sammelhaftpflichtversicherung**

Zur Abdeckung der allgemeinen Haftungsrisiken kann auch vom Jugendamt eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die allerdings nachrangig gegenüber der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern eintritt. Einzelne Jugendämter haben zur Absicherung der oben genannten ausgeschlossenen Risiken (gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern) ebenfalls eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

## **11. Unfallversicherung**

### **Unfallversicherung**

Pflegefamilien haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dabei sind Art und Versicherungsträger unerheblich.

Geprüft werden sollte allerdings, ob die Höhe der Aufwendungen verhältnismäßig (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) ist bzw. extreme Risiken mit abgedeckt werden sollen, die außerhalb eines standardmäßigen Unfallschutzes liegen (z. B. Extremsportarten).

## **12. Verfahrenspfleger<sup>1</sup>**

### **Verfahrenspfleger**

Das Gericht kann nach § 50 FGG dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren („Anwalt des Kindes“) bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Interessen notwendig ist.

Eine Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. zwischen dem Interesse des Kindes und dem seines gesetzlichen Vertreters erhebliche Gegensätze bestehen,
2. Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB anstehen,
3. eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 4 BGB) erfolgen soll.

Ein Verfahrenspfleger hat ausschließlich die Funktion, das Kindeswohl zu vertreten. Dazu ist durch das Gericht eine unabhängige Person zu bestellen. Sie tritt im Verfahren an die Stelle des gesetzlichen Vertreters.

Aufgabe des Verfahrenspflegers ist die Information und Beratung des Kindes sowie die Erforschung und Dokumentation des Kindeswillens. Damit soll die Subjektstellung des Kindes im Verfahren garantiert werden.

Auslagen und Vergütung des Verfahrenspflegers trägt gemäß § 50 Abs. 5 FGG die Staatskasse.

<sup>1</sup> siehe hierzu auch „Verfahrenspflegschaft“ – Dokumentation der Tagung für Familienrichter und leitende Fachkräfte in Jugendämtern des Bayerischen Landesjugendamts (München, 2004)

## 13. Führungszeugnis

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (§ 72a SGB VIII). Zu diesem Zweck ist bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen. Dies gilt auch für Vollzeit-Pflegeeltern und trifft evtl. sogar auf andere, zu ihrem Haushalt gehörende Erwachsene zu.

**Führungszeugnis**

Für Bewerber war die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bisher schon obligatorisch. Durch zusätzliche Überprüfungen alle 5 Jahre möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass keinen bereits einschlägig vorbestraften Personen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Führungszeugnisse für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege sind immer gebührenfrei.<sup>1</sup>

## 14. Vermittlung von Pflegekindern in bzw. aus EU-Mitgliedsstaaten („Brüssel IIa-Verordnung“)

Die „Brüssel IIa-Verordnung“ ist eine Verordnung ([EG] Nr. 2201/2003) des Rates der Europäischen Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.<sup>2</sup>

**Brüssel IIa-Verordnung**

### 14.1 Geltung der Verordnung

Die „Brüssel IIa-Verordnung“ gilt für die EU-Mitgliedsstaaten ohne Dänemark und ist unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Über die Verordnung hinaus sind auch die ergänzenden Regelungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) zu beachten, welche die Vorgaben der Brüssel IIa-Verordnung näher konkretisieren.

**Geltung der Verordnung**

---

<sup>1</sup> Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses und auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis siehe in den Anlagen dieses Kapitels oder als Dateidownload im Internet unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

<sup>2</sup> Ein sehr praxisnahes Handbuch wurde von Sievers/Bienentreu veröffentlicht unter dem Titel „Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe“ (IfGH – Eigenverlag Frankfurt, 2006). Zur Rolle der Jugendämter wird auf den Aufsatz von Wicke/Reinhardt verwiesen, der in der Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 11/07 erschienen ist. Hinweise aus den Gesetzesmaterialien gibt das im Bundesanzeiger Verlag erschienene Buch „Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht“ (Köln, 2005).

Die Verordnung betrifft zum einen die internationale Zuständigkeit, und zwar

- in Ehesachen (Trennung/Scheidung, vgl. Art. 3ff der VO) und
- in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (hierunter sind u. a. Fragen der Unterbringung, des Sorgerechts, Umgangs sowie der Kindesentführung zu verstehen, vgl. Art. 8 ff. der VO).

Zum anderen werden die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Art. 21 – 27) und deren Vollstreckung (Art. 28 ff.) geregelt.

## 14.2 Grenzüberschreitende Unterbringung

Auch die grenzüberschreitende Unterbringung ist Gegenstand der Brüssel IIa-Verordnung. Als Unterbringung ist dabei jegliche Platzierung des Kindes zu verstehen, nicht also nur die Unterbringung unter freiheitsentziehenden Bedingungen.

Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung in Deutschland untergebracht werden, schreibt Art. 56 der Verordnung ein dezidiertes Verfahren vor. Danach muss vor der Unterbringung in Deutschland die Zustimmung der hiesigen zuständigen Behörden eingeholt werden.

Zuständig für die Zustimmung ist das Landesjugendamt (§ 45 IntFamRVG). Dieses hat jedoch das in § 46 IntFamRVG vorgesehene sogenannte Konsultationsverfahren durchzuführen. Danach ist vor Einreise des Kindes zunächst die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen. Die Zustimmung des Bayerischen Landesjugendamts bedarf nach § 47 IntFamRVG der Genehmigung des Familiengerichts beim Amtsgericht München.

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich das Kind untergebracht werden soll, ist vom Gesetz zwar nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Gleichwohl wird das Landesjugendamt die betroffenen örtlichen Jugendämter aber stets beteiligen, bevor eine Zustimmung zu einem ausländischen Ersuchen erteilt werden wird. Rechtsmittel der Jugendämter gegen die Zustimmung des Landesjugendamts sind nicht vorgesehen.

Soll ein Kind aus Deutschland im europäischen Ausland untergebracht werden, ist Art. 56 der Verordnung ebenfalls anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor den entsprechenden Maßnahmen die zuständigen ausländischen Fachstellen zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Vorschriften des betreffenden Staates. Ist ein Zustimmungsverfahren in dem jeweiligen Recht überhaupt nicht vorgesehen, so genügt die Anzeige der Unterbringung an die zuständige ausländische Zentralbehörde.

**Unterbringung  
aus EU-Staaten  
in Deutschland**

**Unterbringung  
aus Deutschland  
in EU-Staaten**

Da das einschlägige ausländische Recht dem Jugendamt in der Regel nicht bekannt sein wird, kann es entweder über das Europäische Justizielle Netz oder das Bundesamt für Justiz versuchen, die erforderlichen Verfahrenswege sowie die im Ausland zuständigen Behörden zu ermitteln (vgl. unten Nr. 3).

Eine Zuständigkeit des Landesjugendamts ist in diesen Fällen nicht gegeben; in der Regel werden die entsprechenden Informationen dem Landesjugendamt ebenso wenig vorliegen wie dem Jugendamt selbst.

Bei der Unterbringung in oder aus Nicht-EU-Staaten ändern sich die Verfahrenswege nicht. Die betreffenden Fälle werden daher weiterhin direkt mit den ausländischen Kooperationspartnern auf diplomatischem Wege oder über den Internationalen Sozialdienst abgewickelt werden.

**Unterbringung  
in oder aus Nicht-  
EU-Staaten**

### 14.3 Koordinierung internationaler Verfahren

Wie bereits in anderen internationalen Regelwerken (z. B. dem Haager Kindesentführungsübereinkommen) ist auch nach der Brüssel IIa-Verordnung in jedem Mitgliedsstaat eine zentrale Behörde einzurichten, welche die Umsetzung der Verordnung unterstützt (Art. 53 VO). In Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz (§ 3 Abs. 1 IntFamRVG).

**Koordinierung  
internationaler  
Verfahren**

Das Bundesamt fungiert zum einen als Ansprechpartner für die anderen Mitgliedsstaaten, zum anderen ist es in unterstützender Funktion für die deutschen Fachstellen tätig, sofern diese Informationen über Verfahrenswege und Vorgehensweisen im Ausland benötigen. Für einen ersten Überblick kann aber bereits das Europäische Justizielle Netz<sup>1</sup> dienen.

Den Jugendämtern kommt vor allem eine unterstützende Funktion für die Gerichte und die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz im Rahmen der Abwicklung internationaler Familienrechtsstreitigkeiten zu. Abgesehen von eventuell erforderlichen Eilmaßnahmen haben die Jugendämter keine eigenen, neuen Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidungen zu veranlassen, wenn es bereits ein ausländisches Urteil gibt, das in Deutschland lediglich anerkannt und vollstreckt werden soll. Das Jugendamt fungiert insoweit lediglich als „sozialpädagogischer Gehilfe“ der Justiz.

---

<sup>1</sup> Im Internet unter der Adresse [www.ec.europa.eu/civiljustice](http://www.ec.europa.eu/civiljustice) abrufbar.

## Anlagen

- Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII<sup>1</sup>
- Rechtliche Einzelfragen
- Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses
- Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

---

<sup>1</sup> „Anhang zu den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII – Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2 für das Bewertungsverfahren“ siehe im Internet unter [www.blja.bayern.de/Aufgaben/Hilfen\\_zur\\_Erziehung/Vollzeitpflege](http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Hilfen_zur_Erziehung/Vollzeitpflege); vgl. hierzu auch „Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“ des Bayerischen Landesjugendamts (München, Neuauflage 2009)

# **Empfehlungen**

## **des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags**

### **für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

(AZ V-431-20/ks)

Inkrafttreten zum 01.01.2009

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 12.3.1991 gingen bei den Pauschalen für den Unterhalt für die Pflegekinder vom Regelsatzsystem des BSHG mit einer entsprechenden Anpassung auf ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen aus. Diese Ableitung aus dem Sozialhilferecht wurde 2005 beendet, weil sie nicht als sachgerechter Bezug gesehen wurde. Die Berechnung der Pflegepauschalen wurde auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt, wie dies bereits in anderen Bundesländern geschehen war.

Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612a BGB). Die neue Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr die RegelbetragsVO, sondern das Steuerrecht, nämlich die Höhe des einkommensteuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Es bietet sich an, diese neue Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale zu verwenden. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.

#### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

## 2. Vollzeitpflege

### 2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

### 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

#### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB Rechnung getragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2009 auf 1.932 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 3.864 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 3.864 sind 322 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 5 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2009 bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 322 € = 281 € abzgl. 82€ Kindergeldanteil = 199 €
2. Altersstufe: 100 % von 322 € = 322 € abzgl. 82 €Kindergeldanteil = 240 €
3. Altersstufe: 117 % von 322 € = 377 € abzgl. 82 €Kindergeldanteil = 295 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf 240 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom 01.10.2008 – DV 26/08 – AF II.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>1</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

| Altersstufe                     | Unterhaltsbedarf  | Erziehungsbeitrag | Pflegepauschale |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| 0 – vollendetes 6. Lebensjahr   | 199 € x 2 = 398 € | 240 €             | 638 €           |
| 7. – vollendetes 12. Lebensjahr | 240 € x 2 = 480 € | 240 €             | 720 €           |
| ab 13. Lebensjahr               | 295 € x 2 = 590 € | 240 €             | 830 €           |

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 39,80 € pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.<sup>2</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet,

<sup>1</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht: Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 – S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>2</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrags zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.

Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

## **2.4 Wechsel der Altersstufen**

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

## **2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen**

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

## **2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamts von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

## **2.7 Pflege durch Verwandte**

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>3</sup>

## **2.8 Zusätzliche Leistungen**

### **2.8.1 Einzelentscheidungen**

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

---

<sup>3</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: "Jugendhilferecht in Bayern", Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamts.

### 2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

| Art                                    | Voraussetzungen   | Höhe bis zu<br>(PP = Pflegepauschale<br>nach Nr. 2.3) |
|--|---|---|
| Erstausstattung für Möbel und Bettzeug | auf Antrag und nach Bedarf  | 1,0 PP  |
| Erstausstattung für Bekleidung         | auf Antrag und nach Bedarf  | 0,5 PP  |
| Ausstattung für Berufsanfänger         | auf Antrag und nach Bedarf  | bis zu 1,0 PP   |
| Hilfen zur Verselbstständigung         | auf Antrag  | bis zu 1,0 PP   |
| Kindergartenbeitrag                    | Antrag durch die Pflegeeltern<br>nach § 1688 BGB;<br>Kindergartenbesuch | bis zum Kindergartenbeitrag                           |
| Weihnachtshilfe                        | ohne Antrag   | 0,07 PP   |

### 2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

## 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

## 3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H.

der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

## **4. Sonderpflege**

### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

### **4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwands wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

## **5. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 63,84 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 41,76 €).

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2009.

## Rechtliche Einzelfragen

### 1. Örtliche Zuständigkeit

Die Pflegekinderdienste der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe arbeiten unter Beachtung des Sozialdatenschutzes (s. dazu Nr. 12 und Nr. 13) bei der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege zusammen. Hilfepläne werden in dem Umfang gegenseitig zur Verfügung gestellt, wie es für ihre Fortschreibung erforderlich ist. Amtshilfe kommt zur Erledigung einzelner Aufgaben in Betracht (s. dazu auch Nr. 15).

Bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII ist das neu zuständige Jugendamt und das Jugendamt am g. A. der Pflegepersonen unverzüglich zu informieren.

Wird ein Minderjähriger außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs zu Pflegepersonen vermittelt, ist sicherzustellen, dass das Pflegeverhältnis mit dem Jugendamt am g. A. der Pflegepersonen einvernehmlich begründet wird. Kann kein Einvernehmen zur Geeignetheit von Bewerbern hergestellt werden, sollte aus fachlichen Gründen von einer Vermittlung abgesehen werden.

Wechselt die Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII, bleibt das abgebende Jugendamt dafür zuständig, die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Minderjährigen zu seiner Herkunftsfamilie fördernd zu unterstützen.

Ändert sich nach einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Hilfeart, dann bestimmt sich die Zuständigkeit wiederum nach § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII.

### 2. Pflegeerlaubnis für durch freie Träger angeworbene Pflegefamilien

Durch freie Träger angeworbene und im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII belegte Pflegefamilien benötigen grundsätzlich bereits vor einer Belegung (d. h. auch vor der Anbahnungsphase) eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt, da sie den Befreiungstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII nicht erfüllen (vgl. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage München 2006, Rdnr. 13 zu § 44).

Die öffentliche Jugendhilfe kann zwar per Vertrag vereinbaren, dass die Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen des § 33 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgt, die Überprüfung der Vollzeitpflegepersonen wie auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sind und bleiben Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

Bei der Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Vollzeitpflegestellen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII handelt es sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe. Andere Aufgaben der Jugendhilfe im oben bezeichneten Sinn werden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII dem Grunde nach nur von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach Satz 2 der Vorschrift nur dann möglich, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der anderen Aufgaben nach §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII beteiligt oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden. Die Erlaubniserteilung nach § 44 SGB VIII wird hier nicht explizit genannt und schließt damit eine Beteiligung im Sinne einer Beauftragung freier Jugendhilfeträger aus.

### 3. Personensorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen; diese beinhaltet die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) – § 1626 Abs. 1 BGB.

Die elterliche Sorge ist Ausdruck des natürlichen Elternrechts und kann dementsprechend nur von diesen selbst ausgeübt werden. Ist sie ihnen entzogen oder eingeschränkt worden, wird sie von einem Vormund oder Pfleger wahrgenommen.

Die Pflegeeltern vertreten die Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern nicht die Personensorgeberechtigten etwas anderes erklärt haben oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat.

#### **4. Haftpflichtversicherung**

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften ggf. mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Die Jugendämter haben im Regelfall als freiwillige Leistung für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren. Sofern das zuständige Jugendamt keine pauschale Haftpflichtversicherung für Pflegekinder abgeschlossen hat, durch die auch solche Schäden reguliert werden, die den Pflegeeltern durch das Kind entstehen, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

#### **5. Unfallversicherung**

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen, sofern seitens des zuständigen Jugendamts keine pauschale Unfallversicherung für Pflegekinder besteht.

#### **6. Kindergeld**

Nach dem Kindergeldgesetz sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen oder bei entsprechendem Einkommen den maßgeblichen Steuerfreibetrag zu nutzen, wobei nach § 39 (6) SGB VIII eine anteilige Anrechnung des Kindergelds auf das Pflegegeld erfolgt. Die jeweilige Höhe der Anrechnung hängt von der Anzahl der dem Haushalt zugehörigen Kinder ab.

#### **7. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, § 39 Abs. 4 SGB VIII**

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern umfassen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson. Hinsichtlich der Art der nachzuweisenden Alterssicherung gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist sowohl eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch eine private Absicherung möglich.
- Eine Beschränkung auf sog. förderfähige bzw. nach dem Alterssicherungsgesetz zertifizierte Anlageformen (Riester- bzw. Rürup-Rente) ergibt sich weder aus der Regelung des § 39 Abs. 4 SGB VIII, noch wäre diese sachgerecht:
  - Die Riester-Rente steht nicht allen Personen offen (z. B. geringfügig Beschäftigte, Selbstständige) und ist nicht in jedem Fall wirtschaftlich.

- Die Rürup-Rente ist nicht für alle Personenkreise wirtschaftlich (abhängig von steuerlichen Gegebenheiten).
- Da bei einer sog. förderschädlichen Verwendung (z. B. Kapitalisierung der Leistung, vorzeitige Vertragsbeendigung) keine Sanktionierungsmöglichkeit besteht (SGB VIII enthält – im Gegensatz zum Alterssicherungsgesetz – keine Regelung zur Rückzahlungsverpflichtung des Beitragsanteils der Jugendhilfeträger), wäre der Verweis auf „förderfähige“- Produkte nicht zielführend.
- Als Alterssicherung i. S. § 39 Abs. 4 SGB VIII sind alle Anlageformen anzuerkennen, deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Absicherung des Risikos „Alter“ bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne und entsprechende Fondsprodukte).

Zur Höhe der als angemessen anzusehenden Aufwendungen wird auf das AMS v. 21.12.2005 (VI 5/022/14/05) verwiesen.

## **8. Versteuerung von Pflegegeld**

Dem Grunde nach sind Vollzeitpflegegelder steuerfrei, sofern sie gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erlaubnisfrei sind oder eine Erlaubnis im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt. Das hat das BMF mit Rundschreiben vom 02.07.2008 Az. IV B 9 - S 7183/07/10001 ausdrücklich festgestellt.

Die Steuerfreiheit umfasst nicht nur den Anteil des Erziehungsbeitrags im Vollzeitpflegegeld, sondern vielmehr sind auch die in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und angemessenen Alterssicherung von der Steuerpflicht befreit.

Einnahmen aus Erziehungsbeiträgen im Vollzeitpflegegeld bleiben steuerfrei, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Hierbei geht das BMF davon aus, dass die Pflege bei einer Summe der Erziehungsbeiträge von bis zu 24.000,00 € jährlich nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF vom 24.05.2007 Az. IV C 3 -S 2342/07/0001).

Bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

## **9. Opferentschädigungsgesetz**

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (z. B. in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz – (OEG) Versorgung erhalten.

Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat i. S. d. G. = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt, weshalb es sich empfiehlt, unverzüglich einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt für das Pflegekind zu stellen.

Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie zur Hilfestellung bei der Antragsbegründung bieten die Versorgungsämter.

## 10. Schutzvorschriften für Pflegekinder

§ 44 SGB VIII i. Verb. mit Art. 34 und 35 AGSG regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind.

Das Jugendamt soll Pflegestellen gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII überprüfen. Die Pflegepersonen sind auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen.

Die allgemeine Mitteilungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB VIII gilt für erlaubnispflichtige Familienpflege.

In den anderen Fällen des § 44 Abs. 1 SGB VIII ist der Schutz von Kindern, die sich mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhalten, unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB im Rahmen des § 43 SGB VIII letztlich durch Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.

Mitteilungspflichten können z. B. umfassen:

- Tod des Pflegekindes
- schwere Krankheiten
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel
- Schulwechsel.

## 11. Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz muss für eine positive Entscheidung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Namensänderungsgesetz ist gem. Ziff. 42 NamÄndVwV gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind noch nicht infrage kommt.

Der Antrag auf Namensänderung ist bei der zuständigen örtlichen Behörde (z. B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) der Pflegeeltern zu stellen.

## 12. Kindererziehungszeiten

Seit 1.1.1986 sind Mütter oder Väter (bei gemeinsamer Erziehung durch Vater und Mutter in der Regel die Mütter) in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes rentenversichert.

Kindererziehungszeiten gleicher Dauer vor dem 1.1.86 werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn die Mütter oder Väter nach dem 31.12.1920 geboren sind. Voraussetzung ist, dass sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Mütter oder Väter in diesem Sinne sind gem. § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I auch Pflegemütter und Pflegeväter.

Erziehen mehrere Personen das Kind, ist der Elternteil versichert, der das Kind überwiegend erzieht.

Die Meldebehörden sind verpflichtet, den Versicherungsträgern die Versicherungszeiten mitzuteilen.

### **13. Bundeserziehungsgeldgesetz**

Pflegepersonen haben Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn sie in dem vom Bundeserziehungsgeldgesetz vorgesehenen Anspruchszeitraum das umfassende Sorgerecht gem. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB über das Pflegekind ausüben. Die Ausübung von Teilen der elterlichen Sorge im Rahmen des § 38 SGB VIII begründet keine Anspruchsberechtigung. Der Anspruch auf Elternzeit wird ab 2004 auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgedehnt, die ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Näheres ist bei der Erziehungsgeldstelle des Landesamts für Jugend, Soziales und Versorgung zu erfragen.

### **14. Schutz von Sozialdaten**

Anwendung finden die §§ 61 ff. SGB VIII und die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X.

§ 61 Abs. 4 SGB VIII weist darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe der Schutz der Sozialdaten in entsprechender Weise sicherzustellen ist.

### **15. Sozialgeheimnis**

§ 203 StGB ist zu beachten.

### **16. Akteneinsicht**

Anwendung finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere § 25 SGB X.

### **17. Amtshilfe**

Anwendung finden die §§ 3 ff. SGB X.

# Bescheinigung

## über die Aufnahme eines Pflegekindes

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name des Pflegekinds)

geb. am ..... in .....

durch das Jugendamt .....

in die Pflegefamilie .....

am .....

vermittelt wurde.

Adresse und Telefon des Sorgerechtsinhabers/Vormunds/Pflegers:

.....  
.....

Das Kind soll in einem **Vollzeit-Pflegeverhältnis** im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 33 SGB VIII)

vorübergehend, und zwar bis .....

für längere Zeit, und zwar voraussichtlich bis .....

auf unbestimmte Dauer

bei der Pflegefamilie leben. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern

besteht weiter       besteht nicht weiter.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Jugendamts

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigter

Bundesamt für Justiz  
- Bundeszentralregister -  
Sachgebiet IV 21 / IR

53094 Bonn

**Absender / Sender**

\*please print your name and address in here\*

falls vorhanden / if available

Aktenzeichen / File No:

IV 21 - D /

**BITTE MASCHINELL ODER  
PER HAND MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!  
PLEASE TYPE ONLY!**

Ich beantrage die Erteilung eines Führungszeugnisses.

\*\* I apply for a Certificate of Conduct.

Die Gebühr für das Führungszeugnis in Höhe von 13 € habe ich

\*\* The fee of 13 €

please  bereits bezahlt  
\*\* has already been paid by me

tick  beigefügt  
\*\* is enclosed

box\*\*  überwiesen am:  
\*\* has been transferred on ... ..... to  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bonn -  
BLZ 380 000 00, Konto-Nr. 38001005  
BIC/swift-Nr.: MARKDEF1380, IBAN-Nr.: DE24380000000038001005  
für/to Bundesamt für Justiz  
(bitte Zahlungsnachweis ggf. Fotokopie beifügen)  
(\*\*please attach proof of payment, e.g., copy of paying-in slip)\*\*

Meine Personendaten lauten / My personal datas are:

Geburtsdatum / date of birth:

**Geburtsname / familyname at time of birth:**

Familienname / present family name:

Vornamen / all first names:

Geburtsort / place of birth:

Staatsangehörigkeit / nationality:

**Unterschrift / signature:**

**Vorstehende Unterschrift und die persönlichen Daten werden hiermit beglaubigt.**

**The above signature and personal data are hereby authenticated.**

Siegel / seal

\_\_\_\_\_  
Botschaft / Embassy  
Behörde / Authority

\_\_\_\_\_  
Konsulat / Consulate  
Notar / Notary Public

\_\_\_\_\_  
Datum / date

**Hausanschrift:**  
Adenauerallee 99 - 103  
53113 Bonn  
www.bundesjustizamt.de

**Postanschrift:**  
53094 Bonn

**Telefon:**  
national: (02 28) 9 94 10-40  
international: +49(228) 9 94 10-40

**Telefax:**  
national: (02 28) 9 94 10-50 50  
international: +49(228) 9 94 10-50 50

# Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

|               |    |               |    |   |
|---------------|----|---------------|----|---|
| Ordnungsdaten | 01 | ◁ Beleg-Art   | 02 | ◁ Geburtstag  |
| Personendaten | 07 |               |    | ◁ Geburtsname   |
|               | 08 |               |    | ◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname   |
|               | 09 |               |    | ◁ Vornamen  |
|               | 10 |               |    | ◁ Geburtsort  |
|               | 11 | ◁ Deutsche(r) | 12 | ◁ Andere Staatsangehörigkeit  |
|               | 14 |               |    | ◁ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)   |
|               | 15 |               |    | ◁ Geburtsname der Mutter  |
|               | 16 |               |    | ◁ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter:<br>Anschrift des gesetzlichen Vertreters |
|               |    |               |    |   |

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....   
 (Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)
2. Wegen besonderen Verwendungszweck .....   
 (Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Bescheinigung der Behörde

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Dienstsiegel-  
abdruck

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

-----  
Raum für weitere Begründung des Antrags:

-----  
Raum für Vermerke der Behörde: